

# **Gemeinde Kronau**

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nördlich Friedhof" in Kronau**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau in seiner Sitzung am 15.10.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich Friedhof" gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird im geplanten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 19.195 m<sup>2</sup> umfasst die Flurstücke Nummern 152, 152/10, 152/11, 152/12, 152/13, 3415/2, 3415/3, 3417, 3420, 3421, 3423, 3424, 3425, 4920, 4921, 4922, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927, 4928, 4929, 4930, 4931, 4932, 4933 vollständig sowie das Flurstück Nummer 4919 (Friedhofstraße) teilweise. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von

Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde nach Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans "Nördlich Friedhof" in Kronau tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

#### **§ 6**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Kronau, den 07.11.2024

Frank Burkard

Bürgermeister



### **Bekanntmachungshinweise**

#### **Einsichtnahmemöglichkeit:**

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre und den Plan über den räumlichen Geltungsbereich während der üblichen Dienststunden, bei der Gemeindeverwaltung Kronau, im 3. Obergeschoss

des Rathauses (Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau) gebührenfrei einsehen.  
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und  
Abwägungsmängeln:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründende Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder die aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.